

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.539/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

VOM 9. DEZEMBER 2009

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 3. Dezember 2009 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 25. September 1996 zur Ausführung des Dekretes vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Die Dringlichkeit wird in der Präambel des Erlasses wie folgt begründet :

"Auf Grund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass der mit der Kontrolleinrichtung Encare (Mensura) abgeschlossene Dienstleistungsvertrag zur Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren sowie der Personalmitglieder des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31. Dezember 2009 ausläuft und somit die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Abänderungen zum 1. Januar 2010 in Kraft sein müssen, damit der von der Regierung bezeichnete Arzt ab diesem Zeitpunkt die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigten Personalmitglieder wahrnehmen kann;".

*

* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

.../...

Untersuchung des Entwurfs

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 2, § 3, Absatz 3, 3, Absatz 3, und 4, Absatz 3, des Dekrets vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren.

Der erste Absatz der Präambel ist also zu ergänzen.

2. In Artikel 3, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 5. Februar 1996 wird vorgesehen, dass die Regierung entweder Ärzte, die mit der Durchführung der Kontrolluntersuchungen beauftragt werden, oder eine Einrichtung, die beauftragt wird, die Kontrolluntersuchungen von Ärzten durchführen zu lassen, benennt.

Die im entworfenen Artikel 1*bis* enthaltene Definition, nach der man "unter Kontrollarzt" einen von der Regierung in Anwendung von Artikel 3, Absatz 2, des Dekrets bezeichneten Arzt versteht, ist deshalb allzu einschränkend.

In Ermangelung einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung steht es übrigens dem Verfasser des Entwurfs nicht zu, in einem Text mit normativer Tragweite einen vom Gesetzgeber benutzten Begriff zu definieren (siehe die Artikel 4 und 5 des o.a. Dekrets vom 5. Februar 1996) ⁽¹⁾.

Infolgedessen ist Artikel 1 des Entwurfs auszulassen.

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 96, www.staatsrat.be, Tab "Technique législative".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	G. KEUTGEN,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. Wimmer, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. Wimmer, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN